

Zu einigen Aufgaben der Staats- und Rechtswissenschaft

Aus der Rede von Prof. Kurt Hager auf der Konferenz der Ideologischen Kommission beim Politbüro des Zentralkomitees der SED am 19. und 20. März 1964

Die Aufgabe des sozialistischen Staates besteht in erster Linie in der Leitung der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Von dieser Aufgabenstellung wird auch der Platz der Staats- und Rechtswissenschaft im System der Gesellschaftswissenschaften bestimmt.

Aus der ökonomischen Rolle des sozialistischen Staates ergibt sich die Notwendigkeit, die staatsrechtlichen Grundlagen und rechtlichen Mittel für die allseitige Verwirklichung der wissenschaftlich begründeten Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Leitung nach dem Produktionsprinzip auszuarbeiten. An den juristischen Fakultäten steht gegenwärtig die Diskussion über die Beziehungen von Ökonomie, Staat und Recht im Mittelpunkt. In den „Thesen über die Verbindung von ökonomischer und staats- und rechtswissenschaftlicher Ausbildung“ wird die richtige Forderung gestellt, daß „nur eine wirklich bis auf den Grund gehende dialektische Behandlung des Verhältnisses von Ökonomie, Staat und Recht den Erfordernissen gerecht werden kann“. Aber gleichzeitig wird die Frage gestellt, ob es nicht angebracht sei, die Vorlesung über Planung und Leitung der Volkswirtschaft aus dem Studienplan an den juristischen Fakultäten herauszunehmen. Als Begründung wird in den Thesen angeführt: „Es besteht die Gefahr, daß insbesondere das Staatsrecht nur noch leere Formen erörtert, wenn außerdem ein Fach Planung und Leitung der Volkswirtschaft existiert.“ An anderer Stelle heißt es, daß es bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft um ökonomische Probleme geht, daß aber demgegenüber das Staatsrecht die rechtlichen Fragen zu erörtern habe. Es wird also noch nicht von den staatlich-rechtlichen Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft ausgegangen, und die ökonomischen Probleme werden von den rechtlichen Fragen getrennt.

Ein weiteres Problem, das meiner Meinung nach damit zusammenhängt, besteht darin, daß insbesondere bei den Wissenschaftlern auf den Gebieten des Staatsrechts und der Theorie des Staates und des Rechts eine ungenügende Kenntnis der Praxis des sozialistischen Aufbaus vorhanden ist. Die Bemühungen, sich diese praktischen Erfahrungen anzueignen, sind noch ungenügend. Anstatt danach zu drängen, die neuen, im Zuge der Entwicklung des Sozialismus herangereiften Probleme unserer Staats- und Rechtsentwicklung in der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu untersuchen, diskutieren manche Staats- und Rechtstheoretiker, z. B. an der Humboldt-Universität, über die Frage, worin die adäquate Praxis für den Staats- und Rechtstheoretiker bestehe.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft, der Entwicklung der Ökonomie, dem Ausbau der sozialistischen Demokratie und der Herausbildung der politisch-

moralischen Einheit des Volkes werden neue Fragen der politischen Organisation der Gesellschaft aufgeworfen. Auf der Grundlage einer eingehenden systematischen Erforschung der gesellschaftlich-staatlichen Entwicklung in unserer Republik sowie des Studiums der Theorie und Praxis des Sowjetstaates und der volkdemokratischen Staaten muß die Staats- und Rechtswissenschaft aktiv an der weiteren Ausarbeitung der Theorie des sozialistischen Staates und Rechts in der DDR durch die Partei mitwirken.

Eine Grundfrage der weiteren Ausgestaltung der politisch-staatlichen Organisation unserer Gesellschaft ist die weitere Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Von der Rechtswissenschaft sind die Erfahrungen bei der Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtspflege und bei der Entwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zu analysieren, die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane und zur Vervollkommnung ihrer Arbeitsweise vorzuschlagen, die Bedingungen für den weiteren Ausbau der gesellschaftlichen Rechtspflege zu studieren und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Die Forschungsarbeit dazu ist z. Z. zersplittert und beschränkt sich auf Einzelfragen und spezifische Untersuchungen. Es fehlen komplexe Untersuchungen mit grundsätzlichen Lösungen.

Die abstrakte Diskussion über Ökonomie und Recht, die jetzt noch vorherrschend ist, hängt meines Erachtens auch damit zusammen, daß die Lehrkräfte an den juristischen Fakultäten zum großen Teil nur ungenügende ökonomische Kenntnisse haben. Es gibt nur erste Ansätze für eine Weiterbildung auf ökonomischem Gebiet.

Entsprechend dem Beschluß des Sekretariats des ZK und des Ministerrates über Inhalt und System der juristischen Ausbildung wird die spezialisierte Ausbildung von Juristen für den Bereich der Wirtschaft neu geschaffen. Dabei kommt es vor allem darauf an, die staatlich-rechtlichen Fragen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Leitung nach dem Produktionsprinzip zu vermitteln.

Die spezialisierte Ausbildung von Juristen für die Wirtschaft erfordert, Wissenschaftsgebiete neu aufzubauen bzw. bereits bestehende weiter auszubauen. Das gilt für das Recht der Kooperationsbeziehungen, das Zivilrecht der sozialistischen Staaten, das Recht des Außenhandels, das internationale Finanzrecht, das Erfinder- und Neuererrecht sowie Patent- und Warenzeichenrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht kapitalistischer und national-demokratischer Staaten.

(Der vollständige Wortlaut der Rede über Probleme und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften nach dem 5. Plenum des Zentralkomitees der SED ist in der „Einheit“ 1964, Heft 4, S. 43 ff. veröffentlicht.)